

**414.411**

**Verordnung  
zum Lehrerbildungsgesetz  
(Änderung)**

(vom 5. Juni 1996)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz vom 9. Juli 1980 wird wie folgt geändert:

§ 3 lit. c) für die Wahl und Wiederwahl der Hauptlehrer (Seminarlehrer).

§ 8. Als Lehrer an Seminaren gelten die gewählten Seminarlehrer und die Ständigen Lehrbeauftragten.

Abs. 2 unverändert.

**6. Berufseinführung**

§ 24. Lehrkräfte der Volksschule sowie der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, die nicht im Besitz eines Wählbarkeitszeugnisses sind, werden von den Seminaren durch spezifische, obligatorische oder fakultative Veranstaltungen berufsbegleitend in ihre Tätigkeit eingeführt.

Der Erziehungsrat genehmigt das Konzept der Berufseinführung auf Antrag der Erweiterten Seminardirektorenkonferenz.

§§ 25–27 werden aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt auf Schuljahresbeginn 1996/97 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hofmann	Husi